



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.09.1995
KOM(95) 445 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

**Gründung eines
Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen
(CERI)**

Mitteilung der Kommission über die Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI)

I. EINLEITUNG

- 1 In ihrer Mitteilung über das mittelfristige sozialpolitische Aktionsprogramm hat die Kommission angekündigt, daß sie "eine Mitteilung zur Unterstützung eines Europäischen Ausbildungszentrums für Arbeitsbeziehungen" vorlegen wird, "das vor kurzem auf Initiative der Sozialpartner auf europäischer Ebene eingerichtet wurde".

- 2 In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die europäischen Sekretariate der drei am sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene beteiligten branchenübergreifenden Organisationen UNICE, CEEP und EGB schon Anfang 1994 die zuständigen Abteilungen der Kommission im Rahmen des sozialen Dialogs von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt haben, mit Unterstützung der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Hochschulinstitut ein "Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen" zu gründen. Sein Ziel soll es sein, ausgehend von der Reichhaltigkeit und Vielfalt der nationalen Gegebenheiten und Unternehmenspraktiken die Entstehung einer europäischen Kultur der Arbeitsbeziehungen zu fördern, und zwar durch Tätigkeiten zur Sensibilisierung und Weiterbildung der Verantwortungsträger von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die von den europäischen Sozialpartnern benannt würden.

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens über die Sozialpolitik überträgt der Kommission die Aufgabe, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu fördern. Dabei trägt sie Sorge für eine ausgewogene Unterstützung der Parteien und trägt den verschiedenen Maßnahmen Rechnung, mit denen sie den Dialog vereinfachen will. Diese hat sie in ihrer

/

II. ZIEL DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR ARBEITSBEZIEHUNGEN

- 7 Der Integrationsprozeß des Binnenmarktes, die Perspektiven der Wirtschafts- und Währungsunion, die Erweiterung der Europäischen Union, all dies bringt neue Herausforderungen und zeigt Schranken, Sachzwänge, jedoch auch neue Handlungsmöglichkeiten für die Sozialpartner auf.

Seit 1985 stellt die Praxis des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene die Bedeutung und die Notwendigkeit eines gegenseitigen Verständnisses der nationalen Systeme in den Bereichen Recht, Kollektivverhandlungen und Praxis der Arbeitsbeziehungen im allgemeinen unter Beweis, wenn es darum geht, unter möglichst objektiven Voraussetzungen die Gemeinschaftsnatur dieser Probleme auf allen Ebenen zu untersuchen.

Aus Artikel 118 b des Vertrags und Artikel 3 des Abkommens über die Sozialpolitik ergibt sich, daß in keiner der Mitgliedsorganisationen von UNICE, CEEP und EGB auf Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit verzichtet werden kann, wenn man will, daß die Ergebnisse des sozialen Dialogs verbreitet werden und daß sich eine echte europäische Kultur der Sozialpartnerschaft durchsetzt, die sich auf eine gegenseitigen Kenntnis der nationalen Gegebenheiten und auf ein gemeinsames Wissen um die Gemeinschaftsrealitäten gründet.

Dementsprechend ist die Kommission bereit, die Unterstützung, insbesondere finanzieller Art, die sie dem sozialen Dialog auf europäischer Ebene zwischen den wichtigsten Sozialpartnern bereits gewährt, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten, fortzuführen und zu verstärken.

- 8 Ein europäisches Bildungsangebot für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die von ihren jeweiligen Organisationen benannt werden, ist ganz im Sinne dieses Anliegens. Bei dieser gemeinsamen Initiative der Sozialpartner geht es darum, die Vertreter von Gewerkschaften und Arbeitgebern für die Problematik des sozialen Dialogs auf nationaler und europäischer Ebene zu sensibilisieren. Es bleibt noch umfassende Aufklärungs- und Bildungsarbeit zur Verstärkung der wechselseitigen Kenntnisse der Realität in den Mitgliedstaaten und zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs zu leisten.

Zu diesem Zweck ist eine Kombination hochrangiger Beiträge sowohl von Hochschullehrern als auch von Persönlichkeiten aus der Praxis der Sozialpartnerschaft geboten, um das Verständnis für eine europäische Dimension der Arbeitsbeziehungen zu schaffen.

Hier sei jedoch klargestellt, daß diese gemeinsame Ausbildung aufgrund ihres innovativen und experimentellen Charakters keinesfalls an die Stelle der Programme treten will, die UNICE und CEEP zum einen und der EGB und seine Branchenorganisationen zum anderen bereits für die Fortbildung ihrer

Führungskräfte veranstalten, um ein qualifizierteres und dynamischeres Mitwirken in den verschiedenen Dialoginstanzen auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen.

Eine Partnerschaft mit dem *Europäischen Hochschulinstitut in Florenz* könnte sich auf die Einrichtung eines Lehrstuhls bei dem genannten Hochschulinstitut stützen.

9 Die Bildungsmaßnahmen müssen die historische Entwicklung der Sozialpartnerschaft berücksichtigen und konkrete Entwicklungsperspektiven für den sozialen Dialog und die verschiedenen Kulturen der Sozialpartnerschaft sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene aufzeigen. Sie muß es den von ihren Organisationen entsandten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern möglich machen, mittels einer geeigneten Unterrichtsmethodik die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten zum Umgang mit Analyseinstrumenten zu erlangen, damit sie:

- sich die allgemeinen, dem Aufbauwerk der Europäischen Union und der Funktionsweise der Institutionen zugrunde liegenden kulturellen Elemente erschließen können;
- die Daten sozio-ökonomischer Szenarien in ihren verschiedenen Dimensionen bewerten und vertiefen können, und zwar sowohl im Rahmen der Internationalisierung der Märkte und Produktionen und der wirtschafts- und währungspolitischen Integration als auch hinsichtlich der Perspektiven, die der Vertrag über die Europäische Union eröffnet;
- mittels eines Vergleichs der Modelle und Strukturen der Arbeitsbeziehungen der europäischen Länder folgendes erkennen können: die Instrumente, Ebenen und Inhalte der Kollektivverhandlungen und -praktiken sowie die Formen der Wirtschafts- und Sozialregulierung, die den sozialen Dialog stützen, insbesondere in seiner Gemeinschaftsdimension, die sich aus der Durchführung des Vertrags, des Protokolls über die Sozialpolitik und des Abkommens der Elf betreffend die Rolle der Sozialpartner ergibt, die im wesentlichen aus dem Abkommen vom 31. Oktober 1991 hervorgeht;

10 Das Zentrum will außerdem einen Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Teilnehmern zu folgenden Themen ermöglichen:

- Systeme der Arbeitsbeziehungen in den einzelnen Mitgliedstaaten,
- Formen der Wirtschafts- und Sozialregulierung und die jeweilige Rolle des Staates und der Sozialpartner,

- Strukturen und Funktionsweise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
- Gemeinschaftspolitiken und neue wirtschaftliche und soziale Regulierungs- und Interventionsinstrumente, insbesondere die Sozialpolitiken der Europäischen Union.

11 Das Ziel besteht darin, ausreichend Informationen zur Bereicherung der Inhalte von Ausbildungsprogrammen zusammenzutragen. Diese Arbeiten werden im Zentrum in Verbindung mit dem Europäischen Hochschulinstitut ausgeführt durch:

- die Teilnehmer der mehrmonatigen Lehrgänge,
- die Berichterstatter auf den Konferenzen, Sitzungen, Seminaren und den mehrmonatigen Lehrgängen, die zu spezifischen oder thematischen Fragen im Zentrum organisiert werden.

So stehen die Arbeiten in direktem Zusammenhang mit der Unterrichts- und Bildungstätigkeit des Zentrums oder anderer Einrichtungen im Rahmen des sozialen Dialogs auf nationaler und europäischer Ebene.

12 Das Europäische Hochschulinstitut wird mit uneingeschränkter wissenschaftlicher Selbständigkeit den Teil der Grundlagenforschung übernehmen, der zur Ergänzung der Arbeiten des Zentrums sowie zur Analyse der Entwicklungen der Sozialpartnerschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union erforderlich ist, ohne dabei jedoch die Möglichkeiten der Sozialpartner zu beschränken, sich auch an andere Hochschulinstitute oder -einrichtungen zu wenden.

Die Sozialpartner vertreten die Auffassung, daß es im übrigen zweckmäßig wäre, am Europäischen Hochschulinstitut einen festen Lehrstuhl für europäische Arbeitsbeziehungen einzurichten, und bitten die Kommission, die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Der Inhaber des Lehrstuhls wäre ex officio Mitglied des Wissenschaftlichen Rates.

13 Das Ausbildungszentrum ist für drei verschiedene Teilnehmergruppen bestimmt:

- von ihren Organisationen entsandte Verantwortungsträger und Vertreter von Arbeitgeberschaft und Gewerkschaften, die das Wissen um die jeweilig andere Seite und verschiedene Aspekte der Europäisierung ihrer Aufgaben in ihrem nationalen Rahmen in achtwöchigen Lehrgängen vertiefen wollen;
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der beratenden Ausschüsse und anderen Instanzen auf Ebene der Europäischen Union in spezifischen oder thematischen Lehrgängen mit einwöchiger Dauer;

- [REDACTED]**
- von ihren jeweiligen Organisationen entsandte hochrangige Verantwortungsträger von Arbeiterschaft und Gewerkschaften, die ihre Kenntnisse über die europäische Dimension sowie über andere Mitgliedstaaten und die Wirtschafts- und Sozialbeziehungen im Rahmen von Kurzlehrgängen und Konferenzen vertiefen wollen;

- 14 Die Schulung erfolgt über Lehrgänge mit mehrmonatiger Dauer oder über Kurzlehrgänge. Im erstgenannten Fall setzt sich das Zielpublikum zusammen aus etwa 20 Verantwortungsträgern, die von den Arbeitgeber- und Gewerkschaftsorganisationen entsprechend ihrem Verantwortungsbereich und ihrer Berufserfahrung benannt werden.

Bei den Kurzlehrgängen handelt es sich vor allem um Verantwortungsträger auf mittlerer und hoher Ebene, die von ihren Arbeitgeber- bzw. Gewerkschaftsorganisationen benannt werden.

Neben den genannten Lehrgängen sind thematische oder spezifische Lehrgänge vorgesehen, die sich in erster Linie an Vertreter der Arbeitgeber- und Gewerkschaftsorganisationen in beratenden Ausschüssen und anderen Instanzen auf europäischer Ebene richten.

Schließlich bietet eine Jahreskonferenz die Möglichkeit, die im Laufe eines Jahres stattgefundenen Lehrgänge mit Beratungen zwischen den Sozialpartnern und Persönlichkeiten aus politischen, wirtschaftlichen und intellektuellen Kreisen zu verbinden.

III. AUFBAU DES ZENTRUMS

- 15 Vorstand

Kleiner Personenkreis, benannt von den Gründungsmitgliedern der drei konstituierenden Organisationen.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß der Gründungsmitglieder weitere Mitglieder kooptieren. Er hat bereits ein Mitglied kooptiert, das das Europäische Hochschulinstitut vertritt. Er ist bereit, einen Vertreter der Kommission zu kooptieren, sofern diese ihr Interesse daran zum Ausdruck bringt.

- 16 Wissenschaftlicher Ausschuß

Er besteht aus 16 ordentlichen Mitgliedern und 16 Stellvertretern. Dabei handelt es sich um Vertreter akademischer Kreise und um hochrangige Praktiker, die von den Mitgliedern des Vorstands, vom Europäischen Hochschulinstitut und von der Kommission benannt werden. Er erfüllt eine beratende Funktion.

17 **Beirat**

Er besteht aus europaweit und international renommierten Persönlichkeiten aus Intellektuellen-, Arbeitgeber- und Gewerkschaftskreisen. Der Ausschuß könnte eine wichtige ethische Instanz des Institutes darstellen.

18 **Geschäftsführung**

Sie besteht aus einem Geschäftsführer und dem erforderlichen Personal. Ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Vorstands bestehen in der Aufsicht, der Verwaltung und im Management des Zentrums.

IV. SCHLUBFOLGERUNGEN

- 19 In Anbetracht der obigen Erwägungen informiert die Kommission den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament über die Bedeutung, die sie einer raschen Einrichtung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen beimißt, sowie außerdem über ihre Absicht, die Arbeiten des Zentrums zu finanzieren. Die Beziehungen zwischen der Kommission und dem CERI sind Gegenstand eines Ad-hoc-Abkommens.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 445 endg.

DOKUMENTE

DE

01 10

Katalognummer : CB-CO-95-488-DE-C

ISBN 92-77-93825-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg